



DRINGLICHES POSTULAT

Urheber PLR/FDP, durch Julien Monod
Gegenstand Eine steuerliche Lösung für klimatische Extremsituationen
Datum 03/05/2021
Nummer 2021.05.118

Aktualität des Ereignisses

Erst vor einigen Tagen hat der Frost gewütet und die Landwirtschaft mit voller Wucht getroffen. In den Medien wurde ausführlich darüber berichtet und die betroffenen Personen konnten ihre sehr schwierige Situation schildern. Mehrere von ihnen haben die gesamte Jahresernte verloren.

Unvorhersehbarkeit

Niemand konnte eine erneute Frostepisode erwarten, insbesondere so kurz nach der letzten. Es handelt sich eindeutig um ein unvorhersehbares Ereignis.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Die betroffenen Steuerpflichtigen werden schon sehr bald mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Wird dieses Postulat nicht angenommen, dann könnten sie sich in einer unhaltbaren Situation wiederfinden und die Existenz zahlreicher Landwirtschaftsbetriebe wäre gefährdet. Da die geforderte Massnahme noch das Jahr 2020 betrifft, das sich bei den Steuerpflichtigen bereits im Abschluss oder bei der Steuerverwaltung bereits in der Veranlagung befindet, ist eine umgehende Reaktion unabdingbar.

Nach 2017 kam es vier Jahre später fast zum selben Zeitpunkt erneut zu Frosteinbrüchen. Die Verluste in den Weinbergen und insbesondere in den Obstkulturen sind beträchtlich. Erneut haben gleichzeitig mit dem Frost auftretende besondere klimatische Ereignisse wie absinkende Kaltluft, Wind und Regen die Wirksamkeit der zur Frostbekämpfung eingesetzten Mittel verringert und die Frostschäden in den Kulturen vergrössert.

Das Ausmass der Schäden ist noch nicht bekannt und um eine genauere Vorstellung zu erhalten, müssen die Ernteschätzungen abgewartet werden. Die Betriebe in der Talebene, die mit Bewässerung gegen den Frost vorgegangen sind, konnten ihre Verluste begrenzen, während die Hangböden und die Aprikosenplantagen an den Hängen wie 2017 stark betroffen waren.

Die Situation ist umso dramatischer als die meisten Betriebe nicht gegen Ernteauffälle aufgrund von Frostschäden versichert sind.

Leider muss festgestellt werden, dass Frost oder andere Klimaschäden (Hagel, Sturm, Trockenheit) nicht unbedingt Ausnahmesituationen sind, sondern für Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe zu den wiederkehrenden Risiken gehören, die schon mit der Anpflanzung einer Rebe oder eines Baumes entstehen.

Zahlreiche Bauern wollen nicht bei jedem aussergewöhnlichen Klimaereignis – was schon bald nicht mehr aussergewöhnlich ist – um staatliche Hilfe bitten (A-fonds-perdu-Beiträge, zinslose Darlehen usw.). Sie ziehen

es oft vor, das Risiko selbst zu tragen.

Vor diesem Hintergrund möchten die Postulanten eine langfristige steuerliche Massnahme einführen, um die Landwirte zu ermutigen, persönliche Vorkehrungen gegen dieses Risiko zu treffen, indem sie Rückstellungen für widrige Witterungsbedingungen bilden. Diese würden die übrigen im Steuerrecht bereits vorgesehenen Rückstellungen ergänzen.

Wie bereits im Bausektor mit der Rückstellung für Garantiarbeiten oder im Immobiliensektor mit der Rückstellung für grosse Arbeiten könnte die jährliche Zuweisung an diese Rückstellung auf der Grundlage der bewirtschafteten Flächen erfolgen, das heisst der Zahl, die dem BLW für die Direktzahlungen gemeldet wird, oder auf der Grundlage des Jahresumsatzes mit jährlichen und globalen Obergrenzen, zum Beispiel jährlich maximal 5 Prozent mit einer Obergrenze von 50 Prozent.

Mit dem Gedanken, einem klimatischen Ereignis – zum Beispiel ein Winter ohne Schnee – mit einer steuerlichen Lösung zu begegnen, möchten die Postulanten diese Massnahme auch für Wintertourismus-Akteure bereitstellen. Die Zuweisung könnte auf der Grundlage von 2 Prozent bis maximal 20 Prozent des Jahresumsatzes erfolgen.

Auch die Bedingungen für die Verwendung dieser Rückstellung könnten strikt sein, mit einer obligatorischen automatischen Verwendung bei Auftreten eines klimatischen Ereignisses je nach Umsatzrückgang. Die Steuerbehörde hätte die Möglichkeit eines Rückgriffs, falls der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Idealerweise sollte diese Massnahme bereits für das Steuerjahr 2020 gelten, spätestens jedoch ab der nächsten Revision des Steuergesetzes, die relativ bald bevorstehen sollte.

Zudem würde dieser indirekte und progressive Anreiz es in dieser Krisenzeit, in der die kantonalen Finanzen aufgrund der verschiedenen Unterstützungsleistungen bereits stark belastet werden, den betroffenen Steuerpflichtigen ermöglichen, sich zu schützen, ohne die Kantonsfinanzen zu belasten.

Schlussfolgerung

Mit dem Postulat wird vom Staatsrat verlangt, dass er in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung, der Dienststelle für Landwirtschaft und den anderen betroffenen Dienststellen, die Einführung einer Rückstellung für widrige Witterungsbedingungen für die verschiedenen betroffenen Tätigkeitsfelder prüft.